

## TARIFE und GEBÜHREN

Stand 7. April 2025

Als Grundlage dient das seit dem 4. November 2023 gültige Wasserversorgungsreglement:

### 1. Anschlussgebühren, Art. 30

- 1.1. Bei Neubauten 1% der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung.
- 1.2. Bei Um- und Erweiterungsbauten, sowie Sanierungen 1% der wertvermehrenden Investition gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung.
- 1.3. Bei Abbruch einer Baute und Wiederaufbau die dem gleichen Zwecke dient, ist nur die Differenz zwischen der alten zur neuen Gebäudeversicherungssumme zu bezahlen, sofern bei der Altbaute eine Anschlussgebühr bezahlt wurde. Wechselt bei einem Verkauf der Besitzer und die Nutzung, wird die alte Schätzung nicht berücksichtigt.

Gebührenpflichtig sind alle Bauten mit einer Gebäudeversicherungsschätzung, auch wenn kein Wasseranschluss installiert ist.

#### Nicht verrechnet werden:

- Schätzungen unter CHF 20'000.00.
- Nachgewiesene Kosten für erneuerbare Energien von Solar- und Photovoltaikanlagen, inklusive Batteriespeicher.

### 2. Plan- und Einmesskosten, Art. 30c

Für Ausmass und die Kartierung der Wasserzuleitungen wird pro Objekt eine Bearbeitungsgebühr verrechnet von:

CHF 150.00 für 1 – 3 Wohneinheiten

CHF 300.00 ab 4 Wohneinheiten und Gewerbebauten

### 3. Verbrauchstarif, Art. 33

- 3.1. CHF 0.90 pro m<sup>3</sup> Wasser. Als Minimalverbrauch werden pro Wohneinheit und Jahr 75m<sup>3</sup> Verbrauch verrechnet.

Im Dezember/Januar erfolgt eine Akontorechnung. Im Juli die Schlussrechnung gemäss Wasserzählerablesung.

3.2. Der Bauwasserbezug wird ohne Wasserzähler mit einer Pauschale wie folgt verrechnet:

- Einfamilienhaus CHF 150.00
- Mehrfamilienhaus und Gewerbe CHF 400.00

3.3. Kurzfristige Wasserlieferungen an nicht der WVE angeschlossene Grundeigentümer werden mit CHF 1.50 pro m<sup>3</sup> - während einer maximalen Bezugsdauer von 3 Monaten verrechnet.

3.4. Für die Löschwasserbereitschaft zu Sprinkleranlagen berechnet die GVL die benötigte Wassermenge in Liter/Minute Nennleistung. Die WVE verrechnet dafür jährlich CHF 0.35 pro Liter/Minute.

3.5. Bezüge ab Hydranten: Eine von Organen der WVE bewilligte Entnahme wird mit einer Pauschale von CHF 50.00 zuzüglich Wasserverbrauch von CHF 0.90 pro m<sup>3</sup> verrechnet. Die Aufwendungen des Brunnenmeisters werden zusätzlich mit CHF 110.00/Stunde verrechnet.

#### 4. Wasserzählermiete, Art. 33

Pro Jahr wird mit der Wasserbezugsrechnung die Wasserzählermiete wie folgt verrechnet:

3/4	Zoll	CHF 30.00	1	Zoll	CHF 35.00
1 1/4	Zoll	CHF 40.00	1 1/2	Zoll	CHF 60.00
2	Zoll	CHF 100.00			

Für spezielle Grössen wird die Miete pro Fall festgelegt. Alle Wasserzähler bleiben im Eigentum der WVE.

**Bei sämtlichen Gebühren und Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten!**

Dieser Tarif wurde vom Verwaltungsrat am 7. April 2025 genehmigt.